

## Namensrecht juristischer Personen – Verein

OGH 29.11.2005, 4 Ob 213/05k  
(Vorinstanzen: OLG Wien 19.07.2005,  
13 R 139/05i, 140/05m; LG für ZRS Wien  
06.05.2005, 56 Cg 35/05m) – Bündnis  
Zukunft Österreich

**Deskriptoren:** Namensschutz, Namensanmaßung,  
Namensrecht juristischer Personen,  
Kollision von Namensrechten, Erlö-  
schen des Namensrechts.

### § 43 ABGB

**1. § 43 ABGB schützt nicht nur den Namen natürlicher Personen, sondern auch den Namen juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Namensschutz genießen daher unter anderem auch Vereine und politische Parteien.**

**2. Der Namensschutz erfasst auch Namensbestandteile, wenn sie – in Alleinstellung gebraucht – unterscheidungskräftig und damit geeignet sind, als Name zu wirken, oder wenn sie als namensmäßiger Hinweis Verkehrsgeltung erlangt haben. Eine Kombination von Begriffen der Umgangssprache ist schutzfähig, wenn durch die Verbindung eine individuell-eigenartige Bezeichnung entsteht, die zur Kennzeichnung eines bestimmten Unternehmens oder einer bestimmten Person geeignet ist. Die Wortverbindung „Zukunft Österreich“ erfüllt diese Voraussetzungen.**

**3. Das Namensrecht juristischer Personen erlischt in der Regel mit dem Ende ihrer Rechtspersönlichkeit, aber auch dann, wenn die juristische Person den Betrieb ihres Unternehmens nicht nur vorübergehend einstellt.**

**4. Unbefugt ist jeder Namensgebrauch, den der Namensträger nicht gestattet hat und der auch nicht auf eigenem Recht beruht. Der Gebrauch von Namen juristischer Personen ist unbefugt, wenn sie unter Verletzung gesetzlicher Vorschrif-**

ten gebildet wurden oder wenn das Interesse eines anderen am Gebrauch des Namens schutzwürdiger ist. Auch bei der Kollision von Namensrechten richtet sich die Schutzwürdigkeit regelmäßig nach der Priorität.

**5. Der Anspruch auf Unterlassung der Namensanmaßung setzt eine Beeinträchtigung der Interessen des Namensträgers voraus. Dafür genügt es, dass der Namensträger durch die Namensanmaßung zu Unrecht mit bestimmten Handlungen des anderen in Zusammenhang gebracht oder überhaupt der Anschein ideeller oder wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Namensträger und dem Dritten erweckt wird. Ob die beeinträchtigten Interessen auch schutzwürdig sind, ist durch eine umfassende Abwägung zu ermitteln.**

Der klagende Verein wurde 1993 rechtswirksam errichtet und besteht nach wie vor. Er trägt den Namen „Zukunft Österreich – Verein für langfristige politische Konzepte für eine gesicherte Zukunft Österreichs“ und tritt auch unter der Kurzbezeichnung „Zukunft Österreich“ auf.

Die Beklagte ist eine im April 2005 gegründete politische Partei. Ihr Name lautet nach § 1 ihres Organisationsstatuts „Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ)“. Die Beklagte tritt sowohl unter der Bezeichnung „Bündnis Zukunft Österreich“ als auch unter der Kurzbezeichnung „BZÖ“ auf.

Der Kläger begehrt zur Sicherung seines inhaltsgleichen Unterlassungsanspruchs, der Beklagten mit einstweiliger Verfügung für die Dauer dieses Rechtsstreits zu untersagen, „die Bezeichnung ‘Bündnis Zukunft Österreich’ und andere namensmäßige Bezeichnungen, die die Wortfolge ‘Zukunft Österreich’ enthalten, zu verwenden“, in eventu „andere namensmäßige Bezeichnungen, die die Wortfolge ‘Zukunft Österreich’ enthalten und deren Verwechslungsgefahr mit oder Zuordnungsverwirrung zu der von der gefährdeten Partei verwendeten Kurzbezeichnung (Zukunft Österreich) nicht durch einen unterscheidungskräftigen Zusatz ausgeschlossen ist, zu verwenden“. Der klagende Verein sei auf dem Gebiet der politischen Meinungsbildung tätig. Er gebrauche seinen vollständigen Vereinsnamen wie auch die Abkürzung „Zukunft Österreich“ namensmäßig und trete seit seiner Gründung unter beiden Bezeichnungen auf. Die Beklagte verwende die Bezeichnung „Bündnis Zukunft Österreich“. Sie erwecke damit den Eindruck einer organisatorischen, wirtschaftlichen oder ideellen Verbindung mit dem Kläger. Dieser Eindruck werde noch dadurch verstärkt, dass sich beide Streitparteien mit politischen Themen befassen und damit im weiteren Sinn politisch tätig seien. Das Namensrecht des Klägers sei prioritätsälter. [...]

Das *Erstgericht* wies das Sicherungsbegehren ab. Es stellte – zusammengefasst – noch fest, der Vereinszweck des Klägers bestehe nach § 2 seiner Statuten in der Information der Öffentlichkeit und der Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristig gesicherte Zukunft Österreichs auch außerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Dieser Zweck solle unter anderem durch Vorträge, Veranstaltungen und die Herausgabe von Publikationen erreicht werden. 1993 und 1994 habe sich der Kläger vorwiegend mit der Aufklärung der Bevölkerung über die seiner Ansicht nach nachteiligen Folgen eines Beitritts Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft befasst und zu diesem Thema Diskus-

sionen und Pressekonferenzen veranstaltet. Er habe seine Tätigkeit auch nach der Volksabstimmung über den Beitritt Österreichs vom Juni 1994 nicht eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt habe der Verein Initiativen wie etwa zur Bekämpfung von Atomenergie und den Einsatz für mehr direkte Demokratie unterstützt. Der Verein habe (vertreten durch seine Organe) auch die seiner Ansicht nach ungünstigen Entwicklungen innerhalb der EU aufgezeigt und zum Boykott der Wahl zum EU-Parlament aufgerufen. Vereinsorgane hätten Beiträge zu einem 1998 unter dem Titel „Zukunft Österreich – EU-Anschluss und die Folgen“ herausgegebenen Sammelband verfasst. Der Kläger sei als Herausgeber nicht aufgeschieden. Österreichische Tageszeitungen, Magazine und ausländische Medien hätten über das Buch ausführlich berichtet. 2002 hätten Organe des Vereins beschlossen, Volksbegehren und Bürgerinitiativen aus Vereinsmitteln zu unterstützen. Unter anderem sei eine Initiative für ein Volksbegehren für mehr direkte Demokratie aus Mitteln des Klägers finanziell unterstützt worden; bei dieser Initiative seien die Organe des Vereins im eigenen Namen aufgetreten, der Vereinsname sei in der Öffentlichkeit nicht genannt worden. Eine von der Beklagten eingeholte Meinungsumfrage unter Österreichern ab achtzehn Jahren habe ergeben, dass 83 % von der Beklagten und 17 % vom Kläger gehört oder gelesen hätten. 63 % hätten die Beklagte als neue Partei beschrieben, 5 % hätten richtige Hinweise auf den Kläger gegeben, 3 % hätten angenommen, es handle sich beim Kläger um eine Abspaltung der FPÖ bzw um das „BZÖ“. Rechtlich führte das Erstgericht aus, der Kläger habe 1993 mit Nichtuntersagung und Aufnahme der Vereinstätigkeit namensrechtlichen Schutz am vollen Vereinsnamen wie auch am Namensbestandteil „Zukunft Österreich“ erlangt. Er sei aber nach 1996, spätestens nach 1998, nicht mehr in Erscheinung getreten, wodurch der Vereinsname seine Verkehrsgeltung verloren habe und der Namensschutz erloschen sei. [...]

Das *Rekursgericht* bestätigte diese Entscheidung in der Hauptsache.

Der *Revisionsrekurs* des Klägers ist zulässig und im Umfang des Eventualbegehrens auch berechtigt.

Nach § 43 ABGB kann auf Unterlassung klagen, wessen Recht zur Führung seines Namens bestritten oder wer durch unbefugten Gebrauch seines Namens (Decknamens) beeinträchtigt wird. Der Anspruch auf Unterlassung der Namensanmaßung setzt damit, anders als der Anspruch auf Unterlassung der Namensbestreitung, eine Beeinträchtigung der Interessen des Namensträgers voraus. Für die Beeinträchtigung genügt es, dass der Namensträger durch die Namensanmaßung zu Unrecht mit bestimmten Handlungen des anderen in Zusammenhang gebracht oder überhaupt der Anschein ideeller oder wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Namensträger und dem Dritten erweckt wird (stRsp ua 4 Ob 368/97i = ÖBI 1998, 298 – Hörmann mwN).

§ 43 ABGB schützt nicht nur den Namen natürlicher Personen, sondern auch den Namen juristischer Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Namensschutz genießen daher unter anderem auch Vereine und politische Parteien (4 Ob 377/77 = SZ 50/152 – Volkspartei; 4 Ob 342/83 = ÖBI 1983, 169 – Alternative Liste; *Posch* in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 43 Rz 13; *Aicher* in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 43 Rz 4).

Geschützt ist nicht nur der vollständige Name, der Namensschutz erfasst auch Namensbestandteile, wenn sie – in Alleinstellung gebraucht – unterscheidungskräftig und damit geeignet sind, als Name zu wirken, oder wenn sie als namensmäßiger Hinweis Verkehrsgeltung erlangt haben (*Posch* aaO § 43 Rz 12; *Aicher* aaO § 43 Rz 3; 4 Ob 308/81 = ÖBI 1981, 128 – Jugend und Volk; 4 Ob 169/04p = ÖBI 2005, 116 – AKV; RIS-Justiz RS0078752). Eine Kombination von Begriffen der Umgangssprache (an denen im Allgemeinen ein Freihaltebedürfnis besteht) ist schutzfähig, wenn durch die Verbindung eine individuell-eigenartige Bezeichnung entsteht, die zur Kennzeichnung eines bestimmten Unternehmens oder einer bestimmten Person geeignet ist (4 Ob 14/01i = ÖBI 2002/70 – Dorf Alm; 4 Ob 308/81 = ÖBI 1981, 128 – Jugend und Volk; vgl die Rechtsprechung zu § 9 UWG RIS-Justiz RS0078796).

Die Wortverbindung „Zukunft Österreich“ erfüllt diese Voraussetzungen. Die (grammatikalisch unrichtige) Kombination der beiden Begriffe „Zukunft“ und „Österreich“ (sprachlich richtig wäre „Zukunft Österreichs“) führt zu einer sprachlichen Neuschöpfung, die – als Name eines politisch tätigen Vereins – individuell eigenartig ist. Sie ist damit zur Kennzeichnung des Vereins und zu seiner Unterscheidung von anderen Personen geeignet.

Eine unterscheidungskräftige Bezeichnung ist von dem Zeitpunkt an geschützt, in dem sie als Name verwendet wird. Eines Verkehrsgeltungsnachweises bedarf es nicht, da dieser nur dazu dient, die durch Gebrauch erworbene Unterscheidungskraft einer an sich nicht unterscheidungskräftigen Bezeichnung zu bescheinigen. Die Vorinstanzen haben zwar die Unterscheidungskraft der Bezeichnung „Zukunft Österreich“ bejaht; sie haben aber gemeint, der Name des Klägers sei nicht mehr geschützt, weil der Kläger seit mehreren Jahren nicht mehr in der Öffentlichkeit aufgetreten sei. Das Namensrecht juristischer Personen erlischt in der Regel mit dem Ende ihrer Rechtspersönlichkeit, unter Umständen auch früher, wenn die juristische Person – nicht nur vorübergehend – den Betrieb ihres Unternehmens einstellt (4 Ob 8/95 = ÖBI 1995, 228 – Moosalm mwN; *Posch* aaO § 43 Rz 10; *Aicher* aaO § 43 Rz 5). Auch das Namensrecht eines Vereins erlischt daher regelmäßig erst mit seiner Auflösung; solange er besteht, ist sein Name geschützt, es sei denn, er hat seine Tätigkeit auf Dauer beendet.

Die Vorinstanzen haben festgestellt, dass der klagende Verein nach wie vor besteht. Nach dem bescheinigten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass er seine Tätigkeit zur Gänze und auf Dauer eingestellt hätte. Dass er seit 1998 nicht mehr in der Öffentlichkeit aufgetreten ist, lässt keine Rückschlüsse auf eine dauerhafte Einstellung seiner Tätigkeit zu. Öffentliche Auftritte sind weder eine Voraussetzung für das Weiterbestehen noch die einzige Möglichkeit, tätig zu werden. Eine allenfalls vorübergehende Einstellung der Tätigkeit hat auf das Namensrecht keinen Einfluss, da der Verein nicht gehindert ist, seine Tätigkeit jederzeit wieder aufzunehmen.

Der Name des klagenden Vereins und auch sein Bestandteil „Zukunft Österreich“ sind daher nach wie vor geschützt. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch setzt aber – wie oben dargelegt – voraus, dass die Beklagte die Bezeichnung „Zukunft Österreich“ unbefugt verwendet und den Kläger dadurch beeinträchtigt.

Unbefugt ist jeder Gebrauch, den der Namensträger nicht gestattet hat und der auch nicht auf eigenem Recht beruht (stRsp 4 Ob 342/83 = ÖBl 1983, 169 – Alternative Liste mwN; RIS-Justiz RS0009329). Auf eigenem Recht beruht der Gebrauch des bürgerlichen Zwangsnamens. Die Namen juristischer Personen sind Wahlnamen; ihr Gebrauch ist unbefugt, wenn sie unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften (zB §§ 18 ff HGB) gebildet wurden oder wenn das Interesse eines anderen am Gebrauch des Namens schutzwürdiger ist. Bei der Kollision von Zeichenrechten und damit auch von Namensrechten richtet sich die Schutzwürdigkeit regelmäßig nach der Priorität; das prioritätsältere Recht ist gegenüber dem prioritätsjüngeren Recht geschützt (4 Ob 35/93 = ÖBl 1993, 245 – COS; Posch aaO § 43 Rz 24; Aicher aaO § 43 Rz 13). Die Beklagte hat nicht einmal behauptet, dass der Kläger ihr den Gebrauch der Bezeichnung „Zukunft Österreich“ gestattet hätte. Ihre Rechte sind prioritätsjünger als die des Klägers; der Unterlassungsanspruch des Klägers ist daher berechtigt, wenn der Gebrauch der Bezeichnung durch die Beklagte seine Interessen beeinträchtigt.

Interessen des Namensträgers werden – wie oben dargelegt – bereits dann berührt, wenn der Anschein ideeller oder wirtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Berechtigten und demjenigen erweckt wird, der den Namen gebraucht. Dabei ist der Eindruck entscheidend, der durch den Namensgebrauch bei einem nicht ganz unbedeutenden Teil des Publikums entstehen kann. Ob die beeinträchtigten Interessen auch schutzwürdig sind, ist durch eine umfassende Abwägung zu ermitteln (4 Ob 198/00x = ÖBl 2001, 35 – bundesheer.at mwN).

Im vorliegenden Fall stehen einander der unter der Kurzbezeichnung „Zukunft Österreich“ auftretende klagende Verein mit politischer Zielsetzung und die Beklagte als politische Partei gegenüber, die den Namen „Bündnis Zukunft Österreich“ verwendet. Die Beklagte hat damit die Kurzbezeichnung des Klägers zur Gänze in ihren Namen aufgenommen und ihr nur den Begriff „Bündnis“ vorangestellt. Dieser Zusatz ist nicht geeignet, eine Verwechslungsgefahr oder Zuordnungsverwirrung auszuschließen. „Bündnis“ bezeichnet nur die Organisationsform; der durch die Wortfolge „Zukunft Österreich“ beschriebene Vereinszweck wird dadurch weder geändert noch sonst umgestaltet. Tritt der Kläger weiterhin unter der Bezeichnung „Zukunft Österreich“ auf, so wird ein nicht unbedeutender Teil des politisch interessierten Publikums in Wahrheit nicht bestehende ideelle oder sonstige Beziehungen zur Beklagten annehmen. Damit ist angesichts der Unterschiede in der politischen Ausrichtung der Streitparteien eine Fortsetzung der politischen Arbeit des Klägers unter der von ihm bisher verwendeten Bezeichnung beträchtlich erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen. Dem Kläger droht damit ein unwiederbringlicher Schaden, wenn die Beklagte weiterhin wie bisher (auch) unter „Bündnis Zukunft Österreich“ auftritt.

Die Beklagte macht geltend, ihr Interesse sei schon deshalb schutzwürdiger, weil sie für ihren Namen überragende Verkehrsgeltung erreicht habe, während der Kläger weitgehend unbekannt sei. Sie verkennt damit, dass bei der Interessenabwägung auf den Zeitpunkt des ersten Zusammentreffens der beiden konkurrierenden Bezeichnungen abzustellen ist. Eine durch den – rechtswidrigen – Gebrauch des Namens erreichte Bekanntheit kann in keinem Fall dazu führen, das Interesse des Namensträgers geringer zu

bewerten als das Interesse desjenigen, der den Namen unbefugt gebraucht.

Ein Unterlassungsanspruch steht dem Kläger daher zu. Zu prüfen bleibt, in welchem Umfang sein Begehren gerechtfertigt ist. In seinem Hauptsicherungsantrag begehrt der Kläger, der Beklagten zu untersagen, die Bezeichnung „Bündnis Zukunft Österreich“ und andere namensmäßige Bezeichnungen zu verwenden, die die Wortfolge „Zukunft Österreich“ enthalten. Würde diesem Begehren stattgegeben werden, dann wäre die Beklagte gehindert, unter ihrem Namen aufzutreten. Sie müsste ihren Namen ändern, um weiterhin tätig sein zu können. Das Hauptbegehren muss damit schon daran scheitern, dass die einstweilige Verfügung einen unumkehrbaren Zustand schaffte (zur Unzulässigkeit einstweiliger Verfügungen, die, wie das Verbot, eine bestimmte Firma zu verwenden [4 Ob 321/73 = ÖBl 1974, 35 – Wiener Emailmanufaktur] einen unumkehrbaren Zustand schaffen s 4 Ob 90/95 = ÖBl 1996, 127 – Feuerlöschgeräte). Die vom Kläger geltend gemachte Zuordnungsverwirrung und Verwechslungsgefahr kann im Übrigen schon dadurch ausgeschlossen werden, dass die Beklagte der Bezeichnung „Bündnis Zukunft Österreich“ einen unterscheidungskräftigen Zusatz hinzufügt.

Das Eventualsicherungsbegehren trägt dem Rechnung. Es schränkt das Verbot dahin ein, dass dieses nur gilt, wenn die Beklagte die Bezeichnung „Bündnis Zukunft Österreich“ ohne unterscheidungskräftigen Zusatz verwendet. Als unterscheidungskräftiger Zusatz bietet sich die Abkürzung „BZÖ“ an, die ohnehin einen Bestandteil des Namens der Beklagten bildet. Verwendet die Beklagte die Bezeichnung „Bündnis Zukunft Österreich“ in Verbindung mit „BZÖ“, so ist für die politisch interessierten Verkehrskreise in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klargestellt, dass es sich um die Beklagte als die regelmäßig nur mit dieser Abkürzung bezeichnete politische Partei handelt. Die starke Kennzeichnungskraft der Abkürzung „BZÖ“ stellt auch sicher, dass ein Zusammenhang mit der Beklagten nur angenommen wird, wenn die Abkürzung verwendet wird. Damit ist auch gewährleistet, dass ein (nur) unter der Bezeichnung „Zukunft Österreich“ (und nicht auch unter einer gleich oder ähnlich lautenden Abkürzung) auftretender politischer Verein nicht mit der Beklagten in Verbindung gebracht wird.

Der Beklagten ist es daher untersagt, die Bezeichnung „Zukunft Österreich“ isoliert oder nur in Verbindung mit dem Wort „Bündnis“ zu verwenden; sie hat einen unterscheidungskräftigen Zusatz hinzuzufügen, wie ihn die Abkürzung „BZÖ“ bildet. Dazu bedarf es keiner Namensänderung; die geforderte Bezeichnung entspricht dem registrierten Parteinamen.

[...]

Mitgeteilt von RA Dr. Thomas Höhne und  
RA Dr. Michael Rami

#### Anmerkung:

Diesmal lag gleich die ganze Zukunft Österreichs in den Händen des 4er-Senats, in welche der Kläger „Zukunft Österreich – Verein für langfristig politische Konzepte für eine gesicherte Zukunft Österreichs“ vertrauensvoll seinen Unterlassungsanspruch gelegt hatte. Der Weg zum Obersten war ein steiniger, musste der Kläger sich doch nicht nur

mit zum Teil abenteuerlichen Rechtsansichten der Unterinstanzen auseinandersetzen, sondern auch einen Konkursantrag abwehren, da ihm die Äußerungskosten seines Gegners (aufgefettet durch ein demoskopisches Gutachten) schwer zu schaffen machten. Am Ende des Provisorialverfahrens stand für den Kläger ein Sieg – aber was ist dieser Sieg wert? Das „Bündnis Zukunft Österreich“ darf Bezeichnungen, die die Wortfolge „Zukunft Österreich“ enthalten, nur dann verwenden, wenn es einen unterscheidungskräftigen Zusatz anfügt. Freundlicherweise weist der OGH der Beklagten auch gleich den Weg: Die Abkürzung „BZÖ“ reicht als unterscheidungskräftiger Zusatz. Damit hat der OGH ein Hölzchen aufgenommen, das ihm der Kläger nolens volens mit seinem Eventualbegehren geworfen hatte, denn lieber wäre es dem Kläger schon gewesen, der Beklagten die Verwendung der Worte „Zukunft Österreich“ überhaupt zu verbieten. Realistischerweise muss der Kläger allerdings – jedenfalls vorerst – damit leben, von nicht ganz so informierten Zeitgenossen für ein spin-off des BZÖ gehalten zu werden, was ihm gar nicht recht ist.

Die Unterinstanzen hatten das Sicherungsbegehren abgewiesen. Wesentlich war für sie ein von der Beklagten vorgelegtes demoskopisches Gutachten, aus dem die Offensichtlichkeit hervorging, dass die Beklagte (die österreichische Regierungspartei ist) unter der Bevölkerung bekannter ist als der Kläger. Weiters meinten sie, dass eine Zuordnungsverwirrung durch den Zusatz „Bündnis“ ausgeschlossen werde, schutzwürdige Interessen des Klägers nicht beeinträchtigt würden und sein Namensschutz ohnehin erloschen sei, da er seit einigen Jahren nicht mehr öffentlich auftrete.

1. Zu den von den Unterinstanzen unterschiedlich beurteilten Rechtsfragen:

1.1 Zur Unterscheidungskraft von Wortverbindungen:

Die Kombination der Begriffe „Zukunft“ und „Österreich“ stellt aufgrund der grammatikalischen Unrichtigkeit von „Zukunft Österreich“ (korrekt wäre „Zukunft Österreichs“) eine sprachliche Neuschöpfung dar, die als Name eines politischen Vereins individuell eigenartig und zur Kennzeichnung geeignet ist. (Der OGH hat in der Vergangenheit unter anderem den folgenden Kombinationen an sich nicht unterscheidungskräftiger Wörter Unterscheidungskraft zugesprochen: „Pelzparadies“<sup>1)</sup> als Etablissementbezeichnung für ein Pelzwarengeschäft, „Dorf Alm“<sup>2)</sup> als Etablissementbezeichnung für einen Restaurantbetrieb sowie „Jugend und Volk“<sup>3)</sup> als Kurzbezeichnung für einen Verlag.)

Die Vorinstanzen waren zu dem Schluss gekommen, dass die Bezeichnung „Zukunft Österreich“ lediglich ein schwaches Zeichen darstelle, das nur gegen wortgetreue Übernahme geschützt sei.

1.2 Zum Erfordernis eines Verkehrsgeltungsnachweises:

Der von der Beklagten in Form des genannten demoskopischen Gutachtens dargebrachte Verkehrsgeltungsnachweis ist unbeachtlich, da dieser nur dazu dienen kann, die durch Gebrauch erworbene Unterscheidungskraft einer an sich nicht unterscheidungskräftigen Bezeichnung zu bescheinigen.

Da „Zukunft Österreich“ Unterscheidungskraft hat, war ein Nachweis der Verkehrsgeltung nicht notwendig. (Mit der abwegigen Analogie zu § 33a MSchG, die noch das Erstgericht zog, musste sich der OGH gar nicht mehr auseinandersetzen).

Die Vorinstanzen hatten – neben der Qualifikation der Bezeichnung „Zukunft Österreich“ als schwaches Zeichen ohne Kennzeichnungskraft – darüber hinaus auch nicht berücksichtigt, dass bei einem Verneinen der Kennzeichnungskraft des Vereinsnamens der Kläger den Verkehrsgeltungsnachweis hätte erbringen müssen. Der Kläger hatte aber niemals einen Namensschutz aufgrund von Verkehrsgeltung behauptet, sondern seinen Anspruch einzig mit der Kennzeichnungskraft der Wortfolge „Zukunft Österreich“ begründet. Das von der Beklagten als Nachweis für ihre Verkehrsgeltung eingeholte Gutachten war daher für die rechtliche Beurteilung des Sicherungsanspruches irrelevant.

1.3 Zum Weiterbestehen des Namensschutzes auch ohne Auftreten in der Öffentlichkeit:

Entgegen den Rechtsansichten der Vorinstanzen lässt ein mangelndes Auftreten in der Öffentlichkeit keine Rückschlüsse auf eine dauerhafte Einstellung der Tätigkeit des Vereins zu. Öffentliche Auftritte sind weder eine Voraussetzung für das Weiterbestehen noch die einzige Möglichkeit, als Verein tätig zu werden. Eine allenfalls vorübergehende Einstellung der Tätigkeit hat auf das Namensrecht keinen Einfluss, da der Kläger nicht gehindert ist, seine (öffentliche) Tätigkeit jederzeit wieder aufzunehmen.

1.4 Zur mangelnden Unterscheidungskraft des Zusatzes „Bündnis“:

Der von der Beklagten in Kombination mit „Zukunft Österreich“ geführte Zusatz „Bündnis“ ist nicht geeignet, eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, da dieser Zusatz nur die Organisationsform bezeichnet.

Auch diese Beurteilung steht im Gegensatz zur Rechtsansicht der Vorinstanzen, die ausgeführt hatten, die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Klägers sei nicht gegeben, da durch den Zusatz „Bündnis“ (den das OLG Wien sogar als „auffällig“ bezeichnet) die Verwechslungsgefahr beseitigt sei.

1.5 Zum Vorliegen eines unwiederbringlichen Schadens aufgrund der drohenden Verwechslung der Streitteile:

Bei einem weiteren Auftreten des Klägers unter der Bezeichnung „Zukunft Österreich“ wird ein nicht unbedeutender Teil des politisch interessierten Publikums in Wahrheit nicht bestehende ideelle oder sonstige Beziehungen zur Beklagten annehmen. Da die politische Ausrichtung der Streitteile unterschiedlich ist, wäre eine Fortsetzung der politischen Arbeit des Klägers beträchtlich erschwert, wenn nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund droht dem Kläger

1) OGH, 17.6.1980, 4 Ob 329/80, ÖBI 1980, 134.

2) OGH 30.01.2001, 4 Ob 14/01i.

3) OGH 17.2.1981, 4 Ob 308/81, ÖBI 1981, 128.

ein – durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung grundsätzlich abwendbarer – unwiederbringlicher Schaden.

#### 1.6 Zum Zeitpunkt der Interessensabwägung:

Im Gegensatz zu der von der Beklagten vorgebrachten – und von den Vorinstanzen in Teilen aufgegriffenen – Rechtsansicht, das Interesse der Beklagten an der Namensführung sei schutzwürdiger, da sie für ihren Namen überragende Verkehrsgeltung erlangt habe, kann eine durch den rechtswidrigen Gebrauch des Namens erreichte Bekanntheit in keinem Fall dazu führen, das Interesse des Namensträgers geringer zu bewerten als das Interesse desjenigen, der den Namen unbefugt gebraucht.

#### 2. Anmerkungen:

Der OGH stellt im vorliegenden Beschluss einzig und allein auf den Schutz des prioritätsälteren Namensrechts des Klägers ab.

Die Sicht der Vorinstanzen hätte zu dem zweifelhaften rechtlichen Zustand geführt, dass juristische Personen und im Besonderen wohl Vereine, unabhängig von ihrem internen Wirken und ihrem Vereinszweck, nur durch ein regelmäßiges Auftreten in der Öffentlichkeit unter ihrem Vereinsnamen einem Verlust des Namensschutzes vorbeugen könnten. Andererseits würde das insbesondere vom Erstgericht gewählte Abstellen auf die überragende Verkehrsgeltung der Beklagten bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit – wie der OGH richtig erkennt – dazu führen, dass jeder unbefugte Namensgebrauch dadurch in einen befugten und sogar den bisherigen Namensträger ausschließenden Gebrauch umgewandelt werden könnte, indem der Unbefugte durch den (unbefugten!) Gebrauch eine den bisherigen Namensträger überflügelnde Verkehrsgeltung erzielt und sich sodann auf die aus diesem Grund vorliegende Schutzwürdigkeit beruft.

Für den Kläger verbleibt der bittere Nachgeschmack, dass durch den bloßen Zuspruch des Eventualbegehrens sein vom OGH erkannter unwiederbringlicher Schaden nicht abgewandt ist. Die Beklagte hat ihrem Namen für die Dauer des Rechtsstreits zwar die Abkürzung „BZÖ“ beizufügen, den bei jedem Auftritt des Klägers unter seinem Namen „Zukunft Österreich“ zwangsläufig geschaffenen Eindruck einer ideellen (oder ideologischen) Nahebeziehung zur Beklagten kann dieser Zusatz aber nicht ausräumen, sodass der Sicherungszweck letztendlich auch verfehlt ist.

Der OGH begründet seine Entscheidung des Zuspruchs des Eventualbegehrens damit, dass durch die einstweilige Verfügung kein unumkehrbarer Zustand geschaffen werden soll und führt dazu die stRspr an, dass dem Beklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung nicht verboten werden kann, im geschäftlichen Verkehr seinen protokollierten Firmennamen zu verwenden<sup>4)</sup>.

Diese Analogie ist nicht ganz zutreffend, da die Bezeichnung der Beklagten keine Firma ist und sie – anders als im Firmenbuch eingetragene Unternehmer – auch nicht verpflichtet ist, im Geschäftsverkehr ausschließlich die Bezeichnung „Bündnis Zukunft Österreich“ zu verwenden. Anders als in der vom OGH zitierten stRspr – oder etwa in Fällen von Domainstreitigkeiten, bei denen die Beklagte nicht bereits im Provisorialverfahren dazu vedonnert wer-

den kann, eine Domain zurück zu legen – wäre im vorliegenden Fall durch die Untersagung der Verwendung der Bezeichnung „Zukunft Österreich“ im Sinn des Hauptbegehrens kein unumkehrbarer Zustand geschaffen worden. So hätte die Beklagte bei Stattgebung des Hauptsicherungsbegehrens zum Beispiel für die Dauer des Rechtsstreits auch ausschließlich die von ihr ebenfalls geführte Kurzbezeichnung „BZÖ“ verwenden können, ohne dass eine sofortige Namensänderung oder eine Einstellung des Geschäftsbetriebs notwendig geworden wäre.

Da eine Untersagung der Verwendung der Bezeichnung „Zukunft Österreich“ für die Dauer des Rechtsstreits bei der Beklagten aber jedenfalls erhebliche Kosten verursacht hätte, hätte der OGH dem Kläger bei Stattgebung des Hauptsicherungsbegehrens allerdings wohl auch eine entsprechende Sicherheitsleistung auftragen müssen.

Das Risiko beim Erfinden eines Wahlnamens, unbeabsichtigt Rechte älterer Namensträger zu verletzen, ist, wie diese Entscheidung zeigt, beträchtlich. In Zeiten von Internet und EDV-gestütztem Vereinsregister (<http://zvr.bmi.gv.at/Start> – zugegebenermaßen mit dem Nachteil, dass man den kompletten Namen eingeben muss) lässt sich dieses Risiko aber immerhin reduzieren.

RA Dr. Thomas Höhne, RAA Mag. Simone Dieplinger  
(als KV am Verfahren beteiligt)

4) OGH 19.6.1973, 4 Ob 321/73, ÖBI 1974, 35.